

# Satzung Glasflügel Förderverein e.V. (in Gründung)

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Glasflügel Förderverein**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **e.V.**
3. Der Sitz des Vereins ist **Hofener Weg 63, 72582 Grabenstetten**
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er tritt die Nachfolge des in der Schweiz 2016 gegründeten und 2026 aufgelösten Vereines gleichen Namens an

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er kann selber nach Beschluss der Mitgliederversammlung selber Mitglied in einem anderen Verein oder Verband werden
3. Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung des Sports,
  - die Förderung von Technik, Kunst und Kultur,
  - die Förderung der Jugendhilfe.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Erforschung, Dokumentation und Veröffentlichung der Geschichte der Firma Glasflügel sowie start+flug GmbH,
  - den Aufbau und die Pflege eines Archivs historischer Unterlagen,
  - die Zusammenarbeit mit musealen Einrichtungen, insbesondere dem Glasflügel Museum in Grabenstetten,
  - den Erhalt, die Pflege und den Betrieb historischer Glasflügel-Flugzeuge als technisches Kulturgut,
  - die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen und Publikationen,
  - die Förderung des Segelflugsports,
  - die ideelle und finanzielle Förderung junger Pilotinnen und Piloten hauptsächlich mit Flugzeugen aus der Typenpalette von Glasflügel sowie start+flug GmbH bei Wettbewerben und Meisterschaften. Die Förderung

erfolgt insbesondere durch Zuschüsse zu Startgeldern, Reisekosten und Trainingsmaßnahmen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§4 Mittel des Vereins**

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- öffentliche und private Fördermittel

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder des Glasflügel-Fördervereins (Schweiz) werden als Ehrenmitglieder anerkannt, sofern sie die Satzung dieses Vereins akzeptieren.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Satzung und Verstößen gegen die Ziele des Vereins genauso nach Nichtbegleichen des Mitgliederbeitrages trotz 2-maliger Mahnung ausgeschlossen werden.

3. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann diesen an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

## §7 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Sie kann als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlung durchgeführt werden.
4. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Beiträge
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## §10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mind. aus 3 Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Sekretär

Ämterkumulation ist möglich

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Bei Abstimmungen mit Patt-Entscheidungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
4. Der Vorstand kann Mitglieder bestimmen für von ihm oder der Mitgliederversammlung delegierten Aufgaben
5. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§11 Haftung**

Für Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

### **§12 Auflösung**

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Glasflügel Museum in Grabenstetten, Hofener Weg 63, sofern es als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports oder der Luftfahrtkultur, die sich um die Geschichte des Segelfluges und der von Glasflügel kümmert. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Goch, den 26.06.2026